# 16. Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG oder FlexCo)

16.1 FlexCo-Mustervertrag

****GESELLSCHAFTSVERTRAG****

**Präambel**

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen. Eine durchgehende „Genderisierung“ musste aus Gründen der besseren Lesbarkeit unterbleiben.

1. Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

****…………………. FlexCo****

Der Gesellschafter ………… erklärt bereits jetzt ausdrücklich gem § 24 Abs 2 UGB, dass die Firma auch im Falle seines Ausscheidens als Gesellschafter fortgeführt werden darf.

2. Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde

…………………….

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen sowie Betriebsstätten zu errichten.

3. Gegenstand des Unternehmens

ist

3.1

a) die Projektentwicklung, Projektbeteiligung und Projektfinanzierung, insbesondere im Raum ……………………;

b) der Betrieb eines Internetportals (Online-Plattform) für …………;

c) der Erwerb und die Verwaltung von Liegenschaften;

d) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen;

a) Geschäfte nach dem BWG sind ausgeschlossen;

b) die Verwaltung und Verwertung der Marke ………………;

c) Die Tätigkeit als Seminarveranstalter im Eventmarketing und die Ausübung des Gewerbes des Unternehmensberaters sowie der Personalauswahl und Personalberatung;

d) die Ausübung des Hotel- und Gastgewerbes in allen Betriebsarten;

e) die Beteiligung an Unternehmen des Hotel- und Gastgewerbes, der Ankauf, die Pachtung und die Verpachtung von Unternehmen und Unternehmensteilen des Hotel- und Gastgewerbes, sowie die Übernahme von deren Geschäftsführung und Verwaltung;

f) Anbieten von Finanzdienstleistungen; Vermittlung von Versicherungsverträgen und Bausparverträgen aller Art; Versicherungsberatung; Vermögensberatung sowie Vermögensverwaltung; Kreditvermittlung, ausgenommen Bankgeschäfte; Unternehmensberatung;

g) der Handel mit beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern aller Art;

h) technische Entwicklungen;

i) Erbringung von Managementleistungen.

3.2

die Vornahme aller sonstigen, dem Zweck der Gesellschaft dienenden Geschäfte, selbst dann, wenn dadurch der eigentliche Zweck des Unternehmens erst in Zukunft erreicht werden soll oder kann.

Schließlich ist die Gesellschaft berechtigt, sich an allen Unternehmen zu beteiligen, die einen der vor angeführten Unternehmenszweige zum Gegenstand haben, sowie die Geschäftsführung an diesen Gesellschaften auszuüben.

4. Stammkapital und Stammeinlagen

4.1

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend).

Alleingesellschafter:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) und wird von der …………GmbH, FN……., zur Gänze übernommen, und zwar mit der Verpflichtung, dieses sofort zur Gänze in Geld zu leisten.

4.2

Das gesamte Stammkapital in der Höhe von € 10.000,00, wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen, und zwar jeweils mit der Verpflichtung, dieses jeweils sofort zur Gänze / ​zur Hälfte in Geld zu leisten:

a) …………, geb. ……… € …………… (…… %),

… leistet somit eine Bareinzahlung von € ……………

b) ……………, geb. ………………, € …………… (…… %),

… leistet somit eine Bareinzahlung von € ……………

5. Unternehmenswert-Beteiligte

5.1

Die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen ist zulässig; diese dürfen aber nur in einem Ausmaß ausgegeben werden, welches 25 % des Stammkapitals nicht erreicht.

5.2

Die Stammeinlagen der einzelnen Unternehmenswert-Beteiligten betragen € 0,01.

5.3

Die Unternehmenswert-Beteiligten haben ein Mitverkaufsrecht, wenn die Gründungsgesellschafter:innen ihre Geschäftsanteile mehrheitlich veräußern. Als Gründungsgesellschafter:innen gelten …………………………………………

Beabsichtigen eine oder mehrere Gründungsgesellschafter:innen, ihre Geschäftsanteile mehrheitlich an eine oder mehrere Dritte zu verkaufen, so haben diese dafür zu sorgen und iSd § 880a zweiter Fall ABGB zu garantieren, dass die Erwerber:innen auch den Unternehmenswert-Beteiligten den Erwerb ihrer Anteile entsprechend der Höhe ihrer jeweils eingezahlten Stammeinlagen zum gleichen Preis und zu gleichen Konditionen anbieten. Ist der nunmehr vereinbarte Kaufpreis niedriger als der oder die Preise, die bei einem oder mehreren vorangegangenen Verkäufen durch Gründungsgesellschafter:innen an Dritte erzielt wurden, muss ein Preis angeboten werden, der dem nach den Verkaufsvolumina gewichteten Durchschnitt aus den höheren Preisen bei vorangegangenen Verkäufen und dem Peis beim nunmehrigen Verkauf entspricht.

6. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

7. Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch

und endet mit dem darauffolgenden 30. (dreißigsten) November. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils mit 1. (ersten) Dezember und enden am jeweils darauffolgenden 30. (dreißigsten) November. (Die weiteren Geschäftsjahre sind mit den Kalenderjahren ident.)

8. Übertragung von Geschäftsanteilen

8.1 Allgemeines

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, bedarf der Zustimmung der ….GmbH und insgesamt der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit von 75 % (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Den übrigen Gesellschaftern steht hinsichtlich des abzutretenden Teiles ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander zu.

Auch die Begründung einer stillen Beteiligung, Unterbeteiligung oder eines Treuhandverhältnisses an Geschäftsanteilen, die Veränderung eines wirtschaftlichen Eigentümers an der gegenständlichen Gesellschaft zu mehr als 50 % sowie jegliche dem rechtlich oder wirtschaftlich im Wesentlichen entsprechende Gestaltung Bedarf ebenfalls der Zustimmung der Generalversammlung mit der ob angeführten qualifizierten Mehrheit.

Nicht darunter fallen Übertragungen vom Treuhänder auf den Treugeber im Falle von allen Gesellschaftern offengelegten Treuhandschaften.

Eine Abtretung an Personen, die dieser Gesellschaft bereits als Gesellschafter angehören, ist jederzeit möglich und bedarf keinerlei Genehmigung.

Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen hievon an direkte Nachkommen (Kinder oder Adoptivkinder und deren Kinder), an andere Gesellschafter und deren direkte Nachkommen, an eine von einem Gesellschafter gegründete Privatstiftung nach österreichischem Recht, deren Hauptzweck die Erhaltung und Verwaltung des Unternehmens oder Unternehmensanteils und deren Haupt- und Letztbegünstigte nur die Gesellschafter, deren Ehegatten oder direkte Nachkommen sind, und an eine österreichische Kapitalgesellschaft, die im wirtschaftlichen Eigentum des Gesellschafters steht.

8.2 Unternehmenswert-Anteil

8.2.1

Die Gesellschaft gibt Unternehmenswert-Anteile iSd § 9 FlexKapGG aus, auf die insgesamt Stammeinlagen in der Höhe von € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) entfallen. Hierauf werden Einzahlungen in der Höhe von € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) geleistet.

8.2.2

Die Unternehmenswert-Beteiligten ergeben sich aus der Namensliste.

8.2.3

Die Unternehmenswert-Beteiligten haben ein Mitverkaufsrecht iSd § 10 FlexKapGG, wenn der / ​die Gründungsgesellschafter …………… seinen / ​ihren Geschäftsanteil(e) veräußert / ​veräußern.

8.3 Aufgriffsrecht

Wenn die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils an (einen) Nichtgesellschafter bzw vom Zustimmungserfordernis gem Punkt 11.1 nicht ausgenommene(n) Dritte(n) beabsichtigt wird und die Generalversammlung dieser nicht zugestimmt hat, so muss dieser Anteil zuvor den anderen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefs unter Beachtung der Regelungen über das Mitverkaufsrecht und die Mitverkaufspflicht anteilig angeboten werden; die Gesellschafter können dieses Aufgriffsrecht binnen 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung durch notarielle Erklärung, die eingeschrieben zu übermitteln ist, ausüben. Wenn ein oder mehrere Gesellschafter dieses Aufgriffsrecht nicht ausüben, ist / ​sind der / ​die Gesellschafter, der / ​die vom Aufgriffsrecht fristgerecht Gebrauch gemacht hat / ​haben, berechtigt, innerhalb von weiteren 14 Tagen anteilig auch diese angebotenen Anteile zu übernehmen. Dieses Verfahren ist so lange zu wiederholen, bis entweder der gesamte Geschäftsanteil bzw Teil des Geschäftsanteils aufgegriffen ist oder feststeht, dass ein gänzlicher Aufgriff nicht erfolgt. Wird der Geschäftsanteil oder der zur Abtretung anstehende Teil auf diese Weise nicht zur Gänze aufgegriffen, so erlischt das Aufgriffsrecht, entfällt eine Abtretungsverpflichtung bzw gilt die Zustimmung gem Punkt … einstimmig erteilt.

Den aufgriffswilligen Gesellschaftern kommt das Wahlrecht zu, den Geschäftsanteil des verkaufswilligen Gesellschafters entweder zu den vom dritten Erwerber angebotenen Konditionen (aliquot) zu übernehmen oder auf Basis nachstehender der Berechnung gem Punkt … dieses Gesellschaftsvertrags.

Wird über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters angeordnet, so steht den übrigen Gesellschaftern an dem Geschäftsanteil desjenigen Gesellschafters, in dessen Person sich dieser Tatbestand verwirklicht, ebenfalls ein Aufgriffsrecht nach Maßgabe der Regelungen in diesem Punkt zu.

Die für die Ermittlung des Abtretungspreises notwendige Unternehmensbewertung wird nach dem Ertragswertverfahren und dem Verkehrswert der im Anlagevermögen angeführten Wirtschaftsgüter bemessen, wobei als Bewertungsgrundlage das Fachgutachten KFS /BW1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dient. Sowohl der abtretungswillige Gesellschafter als auch der /die übernahmewillige /n Gesellschafter haben dazu jeweils auf eigene Kosten einen Schiedsgutachter (der Wirtschaftstreuhänder zu sein hat) zu beauftragen, wobei sich der Abtretungspreis aus dem Mittel der jeweiligen Schiedsgutachten errechnet. Sollte jedoch binnen 30 Tagen ab Auslösung des Aufgriffsrechts eine Partei kein Gutachten der anderen Partei übermittelt haben, so errechnet sich der Abtretungspreis auf Basis des rechtzeitig vorliegenden bzw übermittelten Schiedsgutachtens.

Sämtliche Gesellschafter unterwerfen sich ausdrücklich dem Ergebnis des Bewertungsverfahrens und verzichten unwiderruflich auf sämtliche allfällig zustehende Rechtsbehelfe.

Der /die aufgrifswillige(n) Gesellschafter hat /haben dann binnen 14 Tagen ab Vorliegen des /der Schiedsgutachten bzw spätestens nach Ablauf der 30-Tage-Frist (jeweils) den (aliquoten) Kaufpreis zu bezahlen und den Geschäftsanteil (aliquot) Zug-um-Zug auf seine /ihre Kosten zu übernehmen und sämtliche dafür notwendigen Unterschriften zu leisten bzw Notariatsakte zu errichten.

Festgehalten wird jedoch ausdrücklich, dass eine Übertragung ohne vorherige Zustimmung durch die Generalversammlung in keinem Fall möglich ist. Ein Antrag nach § 77 GmbHG wird so angesehen, als habe der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt.

Die Aufgriffsrechte werden als Sonderrechte im Sinn des § 50 (4) GmbHG vereinbart. Bei Übertragung der Geschäftsanteile gehen sie auf die Rechtsnachfolger über.

8.4 Vorkaufsrecht

Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon ist nur dann zulässig, wenn dieser Übertragung vorab von …… zugestimmt wird oder das Verfahren gem Punkt ………. dieses Vertrages eingehalten wird. Die Übertragung an einen Nicht-Gesellschafter setzt in allen Fällen voraus, dass er sich diesem Vertrag und all seinen Regelungen formgerecht unterwirft.

Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Anteil ganz oder teilweise zu veräußern oder zu übertragen, und machen die anderen Gesellschafter von ihrem Aufgriffsrecht nach 8.2 nicht Gebrauch, so räumen die Gesellschafter einander ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB unter den nachfolgenden Bestimmungen ein, das für sämtliche Veräußerungs-/Übertragungsarten (zB auch durch Tausch oder im Wege einer Sacheinlage oder durch sonstige gesellschaftsrechtliche Transaktionen) gilt. Das Vorkaufsrecht kann im Verhältnis der Stammeinlagen ausgeübt werden.

8.5 Mitverkaufsrecht (Tag-Along)

Die Gesellschafter vereinbaren weiters ein Mitverkaufsrecht des / ​der jeweils Aufgriffsberechtigten, sofern dessen /deren Geschäftsanteil(e) mindestens ….% des gesamten Stammkapitals ausmach(en)t.

Alternativ: Der …………….kommt für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung das, auch wiederholt ausübbare Mitverkaufsrecht zu

Der vorgesehene Erwerber und die von diesem angebotenen Bedingungen sind durch gleichzeitige Vorlage des endgültigen und verbindlichen Erwerbsanbotes nachzuweisen. Dieses verbindliche Erwerbsanbot hat auch die ausdrücklichen Erklärungen des vorgesehenen Erwerbers zu enthalten, der zur Folge das Mitverkaufsrecht des / ​der Aufgriffsberechtigten / ​der……… bekannt ist und der vorgesehene Erwerber auch dem / ​den Aufgriffsberechtigten / ​der……… die Übernahme seiner / ​ihrer Beteiligung(en) zu den identen Bedingungen wie dem Veräußerungswilligen verbindlich und entsprechend besichert anbietet.

Die Annahmeerklärung bzw die Erklärung des / ​der Aufgriffsberechtigten / ​der………, das Mitverkaufsrecht auszuüben, ist nur wirksam, wenn sie dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten, berechnet von dem Tag, an dem der / ​die Aufgriffsberechtigte(n)/der……… das Erwerbsanbot nachweislich erhalten hat / ​haben, zugeht.

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder auch nur eines Teiles (an einen Nichtgesellschafter) ist daher in diesen allen Fällen nur zulässig, wenn sich der Erwerber verpflichtet, auch sämtliche Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter / ​auch den gesamten Geschäftsanteil der………. zu denselben Bedingungen zu erwerben.

8.6 Mitverkaufsverpflichtung (Drag-Along)

Für den Fall, dass (einer der) Gesellschafter beabsichtig(t)en, seinen / ​ihre Geschäftsanteil(e) zu übertragen, und sofern diese(r) Geschäftanteil(e) mindestens …. % des gesamten Stammkapitals ausmach(en)t, so sind die jeweils anderen über erstes Anfordern nur dann verpflichtet, ihren Geschäftsanteil ebenfalls mitzuübertragen, falls sie nicht selbst die zum Verkauf stehenden Geschäftsanteile zum vom potentiellen Käufer angebotenen Kaufpreis aufgreifen.

…, falls sie …

nicht das in Punkt 8.5 geregelte Aufgriffsrecht in Ansehung des gesamten Geschäftsanteils ausüben oder der Anbotspreis des potentiellen Käufers über dem gem Punkt 8.5 zuberechnenden Wert des Unternehmens liegt.

Wenn der /die Aufgriffsberechtigte(n) den sich ergebenden Abtretungspreis nicht binnen 30 Tagen der in Punkt …. festgelegten Frist bezahlt hat /haben, ist der veräußerungswillige Gesellschafter in der Verfügung über seinen Geschäftsanteil frei.

…, wenn der anteilige (Ver)Kaufspreis der Höhe nach das (anteilige) 10-fache des Durchschnitts des EBIT der letzten drei Geschäftsjahre (alternativ: der den Wert des dreifachen Provisionsbestandes übersteigt) übersteigt; in diesem Fall ist er /sind sie auch nicht berechtigt, von seinem /ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch zu machen.

Die Bezahlung des so errechneten Abtretungspreises hat innerhalb von sechs Monaten vom Abtretungszeitpunkt an zu erfolgen, wobei für den Abtretungspreis Wertsicherung vereinbart wird. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat der Abtretung verlautbarte Indexzahl.

Für den Fall der Auflassung des vereinbarten Index gilt der an dessen Stelle tretende Index oder eine andere amtliche Berechnung eines Index nach den Lebenshaltungskosten als neuer Wertmesser als vereinbart.

Die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Übertragungsbeschränkungen haften allen, auch zukünftigen, im Wege von Kapitalerhöhungen geschaffenen Geschäftsanteilen und, wenn sie geteilt werden, auch allen ihren Teilen an und gehen auf alle Erwerber (im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge) von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder von Teilen davon über.

8.7 Tod eines Gesellschafters

Die Geschäftsanteile von natürlichen Personen sind frei vererbbar.

Bei Tod eines Gesellschafters haben die anderen Gesellschafter ein Aufgriffsrecht gem Punkt 8.3 im Verhältnis ihrer Anteile zueinander; dies jedoch nur in jenem Falle, als der oder die Erben beziehungsweise Vermächtnisnehmer nicht bereits Gesellschafter der gegenständlichen Gesellschaft sind. Der oder die Erben beziehungsweise Vermächtnisnehmer sind somit – sofern sie der gegenständlichen Gesellschaft nicht bereits als Gesellschafter angehören – verpflichtet, den so erworbenen Geschäftsanteil den(m) überlebenden Gesellschafter(n) unverzüglich nach Einantwortung der bezüglichen Verlassenschaft zur Übernahme anzubieten.

Die überlebenden Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Erhalt dieses Anbotes den Geschäftsanteil zu übernehmen, wobei dieses Anbot schriftlich zu erfolgen hat. Die Bezahlung des Abtretungspreises hat innerhalb von sechs Monaten ab Übernahmserklärung zu erfolgen, wobei für den Abtretungspreis ausdrücklich keine Wertsicherung vereinbart wird.

Wenn ein oder mehrere Gesellschafter dieses Aufgriffsrecht nicht ausüben, sind der / ​die Gesellschafter, die vom Aufgriffsrecht fristgerecht Gebrauch gemacht haben, berechtigt, innerhalb von weiteren 14 Tagen anteilig durch eingeschriebenen Brief auch diese angebotenen Anteile zu übernehmen.

Zum Kreis eintrittsberechtigter Erben gehören neben direkten Nachkommen (Kinder oder Adoptivkinder und deren Kinder) der Gesellschafter und Privatstiftungen auch die Witwe (der Witwer) eines verstorbenen Gesellschafters – letztere(r) jedoch nur als (unbeschränkter) Vorerbe (Vorlegatar) eines oder mehrerer als Nacherben (Nachlegatare) auf den Überrest eingesetzten (Adoptiv)Kindes(r) des verstorbenen Gesellschafters – und, sofern keine direkten Nachkommen vorhanden sind, auch die Geschwister eines verstorbenen Gesellschafters und deren direkte Nachkommen.

9. Geschäftsführung und Firmenzeichnung

9.1

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.

…….wird das Sonderrecht auf Geschäftsführung eingeräumt. Er / ​Sie wird daher mit diesem Gesellschaftsvertrag zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt und kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

 Verletzung des Wettbewerbsverbots,

 Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, Exekution

 Missachtung von Gesellschafterbeschlüssen,

 mangelnde Zuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung,

 die im § 27 AngG genannten wichtigen Gründe für die vorzeitige Entlassung von Angestellten.

Eine Abberufung bedarf einer Mehrheit von ……Prozent der abgegebenen Stimmen.

Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist mit der Einschränkung des § 49 UGB zulässig.

9.2

Der / ​die Geschäftsführer besorg(t)en die Geschäftsführung der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich wie außergerichtlich.

Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Der / ​die Geschäftsführer hat / ​haben bei Ausübung seiner / ​ihrer Funktion die Gesetzes- und Vertragsbestimmungen, eine allfällige Geschäftsordnung sowie die Weisungen der Generalversammlung bzw Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten.

Der /Die Geschäftsführer ist /sind unbeschadet des § 35 GmbHG verpflichtet, die Zustimmung der Generalversammlung für Maßnahmen einzuholen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind insbesondere all jene in Punkt ………… dieses Gesellschaftsvertrages angeführten.

Solange ………………., geb. ……………, oder ………………., geb. …………., der Geschäftsführung der Gesellschaft angehören, sind die Geschäftsführer – unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen – von der Verpflichtung, die vorherige Zustimmung der Generalversammlung einzuholen, befreit. Soweit jedoch Gesellschafterbeschlüsse vorliegen, sind diese jedenfalls für die Geschäftsführung bindend.

9.3

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Im Innenverhältnis ist der Geschäftsführer aber an die Zustimmung eines Prokuristen – sofern ein solcher bestellt ist – gebunden. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Die Generalversammlung kann – auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind – einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

Die Generalversammlung hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (und allfällige Gesamtprokuristen) zu beschließen, in welcher unter anderem eine Ressortverteilung festgelegt und bestimmt werden kann, welche Entscheidungen des jeweils ressortmäßig zuständigen Geschäftsführers der Beschlussfassung in der Gesamtgeschäftsführung oder welche Maßnahmen der Geschäftsführung der vorhergehenden Zustimmung durch die Generalversammlung bedürfen. Im Rahmen der Ressortverteilung und nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer kann festgelegt werden, dass ein Geschäftsführer / ​Gesamtprokurist bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen auch alleine vornehmen kann und dass gegebenenfalls das Widerspruchsrecht des anderen Geschäftsführers / ​Gesamtprokuristen für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen ausgeschlossen wird.

Bei der Bestellung von mehr als einem Geschäftsführer kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung mit der Geschäftsverteilung für die Geschäftsführer beschließen.

9.4

Geschäftsführung hat alljährlich bis längstens 30. (dreißigsten) September der Generalversammlung /dem Aufsichtsrat ein Jahresbudget samt Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Personalplan für das kommende Wirtschaftsjahr vorzulegen, das nach Prüfung durch den Aufsichtsrat von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Dabei hat die Geschäftsführung der Generalversammlung /dem Aufsichtsrat auch über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand der Vorschaurechnung darzustellen.

9.5

Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass der / ​die Geschäftsführer unter den wie immer wiedergegebenen Firmenwortlaut seine / ​ihre Unterschrift setz(t)en.

Allenfalls bestellte Prokuristen unterschreiben mit einem auf die Prokura hinweisenden Zusatz.

Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft derart zu besorgen, dass der Gesellschaftszweck im Sinne des Punktes … dieses Gesellschaftsvertrages unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit am besten gefördert und verwirklicht wird.

10. Sonderrecht zur Nominierung eines Geschäftsführers

10.1

………. steht das – auch wiederholt ausübbare – Sonderrecht zu, einen Geschäftsführer zu nominieren / ​entsenden…… kann demnach jederzeit verlangen, dass eine von ihm namhaft gemachte Person zum weiteren Geschäftsführer bestellt wird und die Generalversammlung einen diesbezüglichen Bestellungsbeschluss zu fassen hat.

Die Mitteilung, dass das Sonderrecht nunmehr ausgeübt wird, ist den übrigen Gesellschaftern der Gesellschaft zuzustellen.

10.2

Der in Ausübung der Bestimmung des Absatzes 1 bestellte Geschäftsführer ist selbständig vertretungsbefugt.

10.3

Die von ……. namhaft gemachte Person ist ausdrücklich während der Dauer der Ausübung ihrer Geschäftsführerfunktion vom Wettbewerbsverbot des § 24 GmbHG entbunden.

11. Generalversammlung

11.1

Die durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Soweit sämtliche Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können Beschlüsse der Gesellschaft auch auf andere Art in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 34 GmbHG gefasst werden. Außerhalb von physischen Generalversammlungen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in schriftlicher Form oder in Form von virtuellen Sitzungen per Telefon, Videokonferenz, per E‑Mail oder durch eine vergleichbare Form und in kombinierten Verfahren abgehalten werden. Dabei ist auch die Kombination einer Versammlung mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter sowie eine Kombination verschiedener Stimmabgaben zulässig. Im Fall von schriftlichen Abstimmungen wird die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. Über außerhalb von physischen Versammlungen bzw im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll zu erstellen.

Alternativ:

Für eine Abstimmung im schriftlichen Weg ist das Einverständnis aller Gesellschafter:innen nicht erforderlich. Für die Stimmabgabe ist die Einhaltung der Textform (§ 13 Abs 2 AktG) ausreichend.

Die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Anwesenheit der Gesellschafter bzw deren Vertreter (virtuelle Versammlung) bzw der Durchführung einer hybriden Versammlung ist nach Maßgabe des VirtGesG zulässig. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung.

11.2

Die Generalversammlung findet am Sitz / in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft oder einem von sämtlichen Gesellschaftern einvernehmlich festgelegten Ort, an welchem zumindest ein Rechtsanwalt seinen Sitz hat, oder in den Räumlichkeiten der LIKAR Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz (derzeit Pestalozzistraße 1/II/13), statt und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann von jedem / ​jeden Gesellschafter(n), dessen /deren Geschäftsanteil(e) zusammen zumindest 20 % am Stammkapital beträgt /betragen, oder Geschäftsführer ausgehen; § 37 Absatz 2 GmbHG bleibt davon unberührt. Beruft ein Gesellschafter die Generalversammlung ohne wichtigen Grund ein, hat dieser die Kosten derselben zur Gänze zu tragen, sofern nicht ein einstimmiger gegenteiliger Generalversammlungsbeschluss getroffen wird. Sie erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs an die Gesellschaft an die jeweils aktuell im Firmenbuch aufscheinende Geschäftsanschrift und an sämtliche Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift. Zwischen dem Tage der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post und dem Tage der Generalversammlung muss mindestens ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen. Zweck und Beratungsgegenstand (Tagesordnung) sind ihrem wesentlichen Inhalt nach, gleichzeitig mit der Einladung, der Gesellschaft und den Gesellschaftern mitzuteilen und sämtliche für die Generalversammlung relevanten Dokumente zu übermitteln. Die Generalversammlung kann davon abweichend bestimmen, dass die Einberufung einer Generalversammlung auch per E‑Mail zulässig sein soll, wobei in diesem Fall der Einberufende den Nachweis des Zugangs zu erbringen hat.

Die Generalversammlung ist von der Geschäftsführung neben den im Gesetz genannten Fällen auch immer dann einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert oder wenn dies von einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks gewünscht und im Interesse der Gesellschaft für notwendig erachtet wird.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Geschäftsführer, sofern nicht ein gegenteiliger Generalversammlungsbeschluss gefasst wird.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt jener Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital; haben mehrere Gesellschafter einen gleich großen Geschäftsanteil, so hat der an Lebensjahren älteste Gesellschafter bzw Gesellschaftervertreter den Vorsitz zu führen (Alternativen möglich, zB Geschäftsführer führt Vorsitz oder ein namentlich zu bestimmender Gesellschafter, etc.). Dem Vorsitzenden wird bei Stimmengleichheit ein Dirimierungsrecht eingeräumt. Es kann auch dem GF oder einem Gesellschafter ein Vetorecht eingeräumt werden.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ist zu Beginn einer jeden Generalversammlung aus dem Kreis der anwesenden Gesellschafter(vertreter) zu wählen. Ihm obliegt die Leitung der Generalversammlung.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ist zu Beginn einer jeden Generalversammlung aus dem Kreis der anwesenden Gesellschafter(vertreter) per Los zu ermitteln, sofern nicht ein einstimmiger Generalversammlungsbeschluss vorliegt; ihm obliegt die Leitung der Generalversammlung.

11.3

Unternehmenswert-Beteiligte haben ein Recht auf Teilnahme an Generalversammlungen. Die Einladung zur Generalversammlung, die Verständigung von der Durchführung einer schriftlichen Abstimmung und die Zusendung von gefassten Beschlüssen müssen nicht mit eingeschriebenem Brief, sondern können in jeder geeigneten Form, wie zB per E‑Mail erfolgen.

11.4

Jeder Gesellschafter hat für € 1,00 (in Worten: Euro eins) seiner Stammeinlage eine Stimme, doch steht jedem Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Stammeinlage, mindestens eine Stimme zu.

Jeder Gesellschafter hat für € 1,00 (in Worten: Euro eins) seiner Stammeinlage eine Stimme, mindestens jedoch eine Stimme, doch stehen den Gesellschaftern – ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Stammeinlage – die Stimmen wie folgt zu:

…………………. vereint auf ihren Geschäftsanteil, unabhängig von der Höhe ihrer Stammeinlage, ………………. % der Stimmrechte.

……………………… vereint auf ihren Geschäftsanteil, unabhängig von der Höhe ihrer Stammeinlage, …………………. % der Stimmrechte.

11.5

Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen jene Fälle, in welchen das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine (andere) qualifizierte Mehrheit und /oder die Zustimmung bestimmter Gesellschafter vorsehen. Insbesondere bedürfen nach Ablauf von zwei Jahren ab Eintragung der Gesellschaft lediglich Verträge über die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens im Sinne von § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG, die einen Wert von € 30.000,00 übersteigen, der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (wenn eine solche Bestimmung fehlt, ist auch nach 2 Jahren bei Investitionen über 20 % des Stammkapitals eine ¾-Mehrheit obligatorisch!!!). Weisungen an die Geschäftsführung bedürfen jedenfalls lediglich einer einfachen Mehrheit. Alternativ: Das gesetzlich vorgesehene Weisungsrecht der Generalversammlung gegenüber der Geschäftsführung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 51 % des Stammkapitals anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Generalversammlung beschränkt und – wenn das Gesetz und / ​oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt – ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

Alternativ: Diese zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest …% des Stammkapitals…….

11.6

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es hierzu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht. Personen, die Konkurrenzunternehmen betreiben oder an diesen beteiligt sind, sind als Vertreter ausgeschlossen.

11.7

Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten (der Gesellschaft sowie etwaiger Tochterunternehmen gem § 189a Z 7 UGB), welche diesbezüglich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat, sofern das Gesetz nicht eine andere (qualifizierte) Mehrheit zwingend vorsieht:

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages (einschließlich der Änderung des Unternehmensgegenstandes);

b) Erwerb und / ​oder Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften (sofern der Betrag 20 % des Stammkapitals übersteigt, ist innerhalb der ersten beiden Jahre ab Gesellschaftsgründung gesetzlich eine Zustimmung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen obligatorisch);

c) Errichtung oder Auflassung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;

d) der Erwerb und die Veräußerung von sowie Kapitalmaßnahmen und Umgründungen bei Beteiligungen (§§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

e) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;

f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Dienstverhältnissen;

g) Ankauf oder Verkauf von Assets, deren Wert € …… überschreitet Anlagevermögen, bei dem die Verbindlichkeiten der gegenständlichen Gesellschaft einen Betrag von € 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) überschreiten (sofern der Betrag 20 % des Stammkapitals übersteigt, ist innerhalb der ersten beiden Jahre ab Gesellschaftsgründung gesetzlich eine Zustimmung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen obligatorisch) sowie Veräußerung betriebswesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens;

h) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patent- und Lizenzrechte, sofern Verfügungen nicht im Rahmen der allgemein üblichen Geschäftstätigkeit vorgenommen werden;

i) Aufnahme und Gewährung von jeglichen Anleihen, Darlehen und Krediten, Eingehen von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen, Garantien, Sicherungsübereignungen, Pfandbestellungen, Schuldübernahmen und Übernahme sonstiger Haftungen;

j) Einräumung von Fruchtgenussrechten, stillen Beteiligungen oder anderen Beteiligungen am Unternehmensgewinn sowie zum Abschluss von Gesellschaftsverträgen und zur Übernahme der Gesellschafterstellung mit unbeschränkter Haftung;

k) Abschluss von Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Steuerausgleichs-, Gewinnpoolings-, Betriebsführungs-, Betriebsüberlassungs- und anderen Unternehmensverträgen;

l) Abschluss von Betriebsvereinbarungen, Einführung bleibender sozialer Maßnahmen sowie Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung neuer Sachbezüge, Erstellung oder Änderung der Richtlinien betreffend Zuerkennung von Pensionen im Allgemeinen sowie im Besonderen der Abschluss von Anstellungsverträgen, die einen Ruhegenuss oder sonst eine Versorgungsleistung oder eine Gewinnbeteiligung vorsehen;

m) Vergabe von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen mit einem Volumen über € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend), wobei ineinander übergehende Verträge einheitlich zu betrachten sind;

n) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit einem monatlichen Bruttoverdienst von über € …………………. (in Worten: Euro …………….);

o) Abschluss von Verträgen, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes der gegenständlichen Gesellschaft hinausgehen oder für die gegenständliche Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen bzw deren Familienangehörigen;

p) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere zur Festlegung des jährlichen Budgets (bestehend aus Investitions- und Finanzplan, Planbilanz und Plan G + V), sowie zur Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte;

q) Geschäftsführermaßnahmen, die nicht zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehören;

r) Ausübung von Rechten, welcher Art auch immer, insbesondere von Stimmrechten, aus der Beteiligung an Gesellschaften, an deren Kapital die Gesellschaft, in welcher Art auch immer, beteiligt ist oder die die Gesellschaft, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, insbesondere durch Stimmrechtsvollmachten, auszuüben berechtigt ist, sofern es sich um Geschäfte handelt, die in Punkt ……. dieses Gesellschaftsvertrages aufgelistet sind;

s) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

t) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses;

u) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;

v) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;

w) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

Der Zustimmung der Generalversammlung zu Geschäften und Maßnahmen bedarf es nicht, soweit sie in einem für das betreffende Geschäftsjahr genehmigten Budget als gezielte Maßnahme vorgesehen sind. Im Übrigen kann die Zustimmung der Generalversammlung, auch für einzelne Gruppen von Geschäften und Maßnahmen, im Voraus erteilt werden.

Die vorangeführten Beträge sind wertgesichert (Basismonat ……….); zur Berechnung der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2020 – falls dieser nicht mehr erscheinen sollte, der an seine Stelle tretende, und falls auch ein solcher fehlen sollte, ein weitestgehend ähnlich gestalteter Index – heranzuziehen. Schwankungen des Index bis jeweils 10 % (zehn Prozent) bleiben außer Ansatz; bei Überschreitung dieser Grenze tritt der geänderte Ansatz an die Stelle der bisherigen Beträge.

11.8

Bei Beschlüssen, mit denen ein Gesellschafter als Geschäftsführer abberufen oder sein Geschäftsführeranstellungsvertrag gekündigt werden soll, unterliegt der betroffene Gesellschafter einem Stimmverbot.

12. Beirat

Zur Beratung der Geschäftsführung kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit einen Beirat einrichten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Entsendung der Beiratsmitglieder und der Beschluss der Geschäftsordnung des Beirates erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

13. Verpfändung von Geschäftsanteilen

13.1

Die Geschäftsanteile dürfen – soweit rechtlich möglich – ohne schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter weder verpfändet noch sonst mit Rechten Dritter belastet werden.

Rechtsgeschäfte, welche entgegen dieser Bestimmung vorgenommen werden, sind unwirksam.

13.2

Die sonstigen Ansprüche der Gesellschafter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös, sind auf Dritte nicht übertragbar.

14. Kündigung der Gesellschaft

14.1

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs an die Gesellschaft sowie deren Gesellschafter an deren im Firmenbuch jeweils aktuell aufscheinende Geschäftsanschrift zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

Die Gesellschafter verzichten jedoch für die Dauer von fünf Jahren ab Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft /ab Gesellschaftsgründung auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts.

Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, wenn vor Ende der Kündigungsfrist zumindest einer der Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft unter Übernahme des Geschäftsanteils des bzw der Aufkündigenden beschließt, dies gegenüber den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief erklärt und auch tatsächlich den Geschäftsanteil des / ​der Aufkündigenden rechtzeitig innerhalb der Kündigungsfrist übernimmt. Beschließen mehrere Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft, haben diese den / ​die Geschäftsanteil(e) des bzw der Aufkündigenden im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu übernehmen. Zur Fortsetzung der Gesellschaft und Übernahme des / ​der Geschäftsanteil(e)s sind nur jene Gesellschafter verpflichtet, die für die Fortsetzung gestimmt haben. Die anderen Gesellschafter werden als der Kündigung beigetreten angesehen, ihre Geschäftsanteile sind ebenfalls von den fortsetzenden Gesellschaftern anteilsmäßig zu übernehmen.

14.2

Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters entspricht in diesen Fällen dem Aufgriffspreis gem Punkt 21. Besteht aufgrund des Zeitpunktes des Ausscheidens des Gesellschafters das Erfordernis der Erstellung einer Zwischenbilanz, so sind die damit verbundenen Kosten vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

15. Bilanzgewinn

Die Aufstellung der jährlichen Jahresabschlüsse hat nach unternehmerischen Grundsätzen unter Beachtung der für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, den Gesellschaftern unverzüglich zugesendet und spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt zu werden.

Die Verwendung des Bilanzgewinns ist einer besonderen Beschlussfassung der Generalversammlung von Jahr zu Jahr vorbehalten, die mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt. Ein zur Ausschüttung gelangender Bilanzgewinn ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen aufzuteilen.

Zumindest 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) des jährlichen Bilanzgewinns sind unter den Gesellschaftern im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen auszuschütten, es sei denn, es gibt einen diesbezüglich gegenteiligen, einstimmigen Beschluss der Generalversammlung. Die Verwendung des restlichen Bilanzgewinns ist einer gesonderten Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten.

Die Generalversammlung kann einstimmig jedoch auch eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter beschließen (a-lineare Gewinnausschüttung).

Es ist den Organen der Gesellschaft untersagt, außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse sich selbst oder irgendeinem Gesellschafter bzw diesem nahe stehenden Personen dadurch Vorteile zuzuwenden, dass diesen Personen für Lieferungen oder Leistungen überhöhte Vergütungen bezahlt oder von der Gesellschaft zu niedrige Vergütungen berechnet werden. Als Maßstab für die Angemessenheit sind diejenigen Preise zugrungezulegen, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit fremden Personen zu erzielen wären.

Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die der im vorigen Absatz getroffenen Bestimmung widersprechen, sind insoweit unwirksam, als den genannten Personen ein Vorteil zugewendet wird. Der Begünstigte ist in solchen Fällen gegenüber der Gesellschaft zum Wertersatz in Höhe des gewährten Vorteils verpflichtet. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahe stehenden Dritten aus rechtlichen Gründen gegen diesen kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, der dem Dritten den Vorteil zugewendet hat.

Die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung bestimmt sich nach der von der Finanzbehörde rechtskräftig festgestellten Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung zuzüglich aller Nachteile, die der Gesellschaft entstanden sind.

Eine Ausschüttung des Bilanzgewinnes ist nicht zulässig, wenn die Eigenkapitalquote (Eigenkapital gem § 224 Abs 3 lit a UGB) weniger als 30 % beträgt, es sei denn, es gibt einen gegenteiligen, einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

16. Genehmigtes Kapital

16.1

Die Geschäftsführung wird für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigt, das Stammkapital bis zu einem Betrag von € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen.

16.2

Die Ermächtigung erfasst auch die Ausgabe von Geschäftsanteilen gegen Sacheinlagen.

17. Gewinnrücklage

Die Gesellschaft bildet eine (satzungsmäßige) Gewinnrücklage gem § 224 Abs 3 A III 2 UGB, in welche ein Betrag einzustellen ist, der mindestens dem zwanzigsten Teil des um einen allfälligen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag der Gewinnrücklage insgesamt die Höhe des Stammkapitals erreicht hat.

Über die Verwendung der Gewinnrücklage entscheidet die Geschäftsführung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag und den Weisungen der Gesellschafter.

18. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters – aus welchen Gründen auch immer – fort.

19. Wettbewerbsverbot

19.1

Alle Gesellschafter unterliegen ungeachtet dessen, ob sie Geschäftsführer sind, einem Wettbewerbsverbot. Es ist somit sämtlichen Gesellschaftern untersagt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter (in vorgenannten Gebieten) Leistungen am Markt anzubieten (auch nicht als persönlich haftende Gesellschafter und / ​oder in Form einer Kapitalbeteiligung, welcher Art auch immer und / ​oder als Geschäftsführungsorgan, Kontrollorgan oder als Berater), die auch die Gesellschaft anbietet oder anbieten könnte. Dieses Wettbewerbsverbot kann für Einzelfälle von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für bestimmte Zeit aufgehoben werden, wobei bei der Beschlussfassung der Gesellschafter, der vom Wettbewerbsverbot befreit werden soll, kein Stimmrecht hat.

Das Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer der Beteiligung jedes Gesellschafters an der Gesellschaft und für drei Jahre nach dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Gesellschaft.

19.2

Das Wettbewerbsverbot umfasst nicht Beteiligungen an anderen Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft bzw bei deren Gründung bereits bestanden und den anderen Gesellschaftern bekannt sind sowie den Erwerb börsennotierter Aktien zum Zwecke der reinen Kapitalanlage.

19.3

Das Zuwiderhandeln gegen das Wettbewerbsverbot berechtigt die Gesellschaft, den Ersatz jedes der Gesellschaft erwachsenen Schadens, welcher durch die Verletzung des Wettbewerbsverbotes entstanden ist, mindestens jedoch die Bezahlung einer Konventionalstrafe von € 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) je Verstoß zu begehren.

20. Ausschluss eines Gesellschafters

Gesellschafter können durch Beschluss der Generalversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmen / ​des Stammkapitals, wobei der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht hat, aus wichtigen Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung ist diesbezüglich jedoch ausschließlich nur dann beschlussfähig, wenn zumindest 51 % (in Worten: einundfünfzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Dieses Anwesenheitserfordernis kann weder durch Einberufung einer weiteren, auf die Verhandlung dieses Punktes (Ausschluss eines Gesellschafters) beschränkten Generalversammlung noch sonst irgendwie substituiert werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) beharrliche Verletzung des Gesellschaftsvertrages;

b) Verlust der Geschäftsfähigkeit;

c) firmenschädigendes Verhalten;

d) Verletzung des Wettbewerbsverbotes;

e) qualifizierter Verstoß gegen die vereinbarten Mitarbeitserfordernisse;

f) mangelnde Zuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung;

g) wesentliche Änderung der Eigentümerstruktur, insbesondere durch unternehmens- oder steuerrechtliche Umgründungen (sowohl im Fall der Einzelrechtsnachfolge als auch der Gesamtrechtsnachfolge) oder Veräußerung von Geschäftsanteilen, der an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaften, wobei eine wesentliche Veränderung dann vorliegt, wenn sich die zum Zeitpunkt des Beginns der Gesellschafterstellung vorliegenden (wirtschaftlichen) Beteiligungsverhältnisse um mehr als 50 % ändern.

Die Abfindung entspricht in diesem Fall dem aliquoten Anteil am bilanziellen Eigenkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Besteht aufgrund des Zeitpunkts des Ausscheidens des Gesellschafters das Erfordernis der Erstellung einer Zwischenbilanz, so sind die damit verbundenen Kosten vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

Alternativ:

Die Abfindung des Gesellschafters errechnet sich wie in Punkt …. dieses Gesellschaftsvertrages, wobei dem ausgeschlossenen Gesellschafter dann nur 25 % dieser Abfindung zustehen, wenn er den wichtigen Grund selbst schuldhaft (alternativ: grob fahrlässig) herbeigeführt hat.

Die Abfindung des Gesellschafters errechnet sich in diesem Fall wie in Punkt…dieses Gesellschaftsvertrages.

Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung an die übrigen Gesellschafter abzutreten und die dafür erforderlichen Unterschriften zu leisten. Die verbleibenden Gesellschafter, die für den Ausschluss gestimmt haben, sind verpflichtet, den Anteil gegen Zahlung der Abfindung gem Punkt …… im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu übernehmen.

Ergänzend /Alternativ:

Die Anwendung der Regeln des Gesellschafterausschlussgesetzes ist nicht zulässig.

21. Abtretungspreis bzw Abfindung

Die für die Ermittlung des Abtretungspreises bzw der Abfindung notwendige Unternehmensbewertung wird in allen Fällen nach dem Ertragswertverfahren und dem Verkehrswert der im Anlagevermögen angeführten Wirtschaftsgüter bemessen, wobei als Bewertungsgrundlage das Fachgutachten KFS /BW1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dient. Sowohl der abtretungswillige Gesellschafter als auch der / ​die übernahmewillige / n Gesellschafter haben dazu jeweils auf eigene Kosten einen Schiedsgutachter (der Wirtschaftstreuhänder zu sein hat) zu beauftragen, wobei sich der Abtretungspreis aus dem Mittel der jeweiligen Schiedsgutachten errechnet. Sollte jedoch binnen 30 Tagen ab Auslösung des Aufgriffsrechts eine Partei kein Gutachten der anderen Partei übermittelt haben, so errechnet sich der Abtretungspreis auf Basis des rechtzeitig vorliegenden bzw übermittelten Schiedsgutachtens.

Sämtliche Gesellschafter unterwerfen sich ausdrücklich dem Ergebnis des Bewertungsverfahrens und verzichten unwiderruflich auf sämtliche allfällig zustehende Rechtsbehelfe.

22. Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) von der Gesellschaft getragen.

Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgabe in den ersten Jahresabschluss einzustellen.

23. Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschafter, an die im Firmenbuch ersichtliche oder der Gesellschaft nachweislich zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

24. Streitbeilegung

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten unter den Gesellschaftern oder zwischen einem / ​mehreren Gesellschafter / n und der Gesellschaft soll zunächst immer eine Lösung auf dem Verhandlungsweg versucht werden. Wenn ein Streitbeilegungsversuch auf dem Verhandlungsweg gescheitert ist, verpflichten sich die Streitteile, einen Mediator zu beauftragen. Ist auch durch Mediation binnen drei Monaten keine Lösung möglich, so ist das sachlich für Unternehmensrecht zuständige ordentliche Gericht in Graz anzurufen; dies unbeschadet und unter Vorrang der Bestimmungen der §§ 41 Absatz 4 GmbHG und 83b JN.

25. Bevollmächtigung

Die Gesellschafter bevollmächtigen und beauftragen hiermit die LIKAR Rechtsanwälte GmbH, FN 318414 g, in 8010 Graz, Pestalozzistraße 1/II/13, sowie jeden ihrer Rechtsanwälte unwiderruflich mit der Errichtung dieses Gesellschaftsvertrages und dessen Durchführung im Firmenbuch, welche ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer Allgemeinen Auftragsbedingungen einschreitet.

Diese Vollmacht gilt auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von allenfalls erforderlichen Nachträgen zu diesem Vertrag, insbesondere auch zu einer allfälligen Änderung des Firmenwortlautes oder des Unternehmensgegenstandes der gegenständlichen Gesellschaft, und für jegliche (sonstige) Anmeldung zum Firmenbuch, insbesondere auch zur (beglaubigten) Unterfertigung von Firmenbuch-Gesuchen im Namen der Geschäftsführung.

Die Gesellschafter haften unbeschadet sonstiger vertraglicher Regelungen der Vertragserrichterin gegenüber solidarisch für sämtliche Kosten.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass sich sämtliche Gesellschafter selbständig und auf eigene Kosten um ihre rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche und sonstige Beratung gekümmert haben und die LIKAR Rechtsanwälte GmbH ausschließlich mit der Durchführung dieses, von den Parteien selbständig ausgehandelten Vertrages, beauftragt haben.

26. Eidesstättige Erklärung

Die Gesellschafter erklären an Eides statt, in Kenntnis der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu sein und garantieren, dass mit dieser Gesellschaftsgründung /mit diesem Gesellschaftsvertrag bzw den Tätigkeiten der Gesellschaft keine Geldwäsche oder eine sonstige strafrechtliche Handlung betrieben wird. Sie bestätigen, dass sie bzw ihre wirtschaftlichen Eigentümer weder politisch exponierte Personen (PEP) sind noch dass sie mit solchen verwandt und / ​oder geschäftlich verbunden (gewesen) sind.

Sämtliche Gesellschafter garantieren, den jeweiligen Geschäftsanteil auf eigene Rechnung zu erwerben bzw erworben zu haben und damit wirtschaftlicher Eigentümer desselben zu sein bzw zu werden.

27. Allgemeines und Schlussbestimmungen

27.1

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Bestimmungen nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften des Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz bzw subsidiär die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung.

27.2

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist; dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

27.3

Die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige ist durch eine wirtschaftlich gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.

27.4

Im Falle von Lücken des Gesellschaftsvertrages, die sich auch nicht durch (dispositive) Normen schließen lassen, vereinbaren die Gesellschafter ausdrücklich, dass Treue-/Loyalitätspflichten der Gesellschafter untereinander – dem Gesellschaftszweck entsprechend – verbindlich gelten und als Lückenfüllungsinstrument dienen sollen.

Optional:

Die Gesellschafter verpflichten sich wechselseitig, für einen Beschlussantrag eines anderen Gesellschafters zu stimmen, wenn sie keine sachlichen Gegenargumente und begründetet Bedenken dagegen vorbringen. Stimmenthaltungen und Gegenstimmen ohne entsprechende sachliche Begründung sind daher nicht zulässig.

27.5

Sämtliche Vertragsteile bestätigen, über die Bestimmungen des „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ voll umfänglich aufgeklärt worden sein, insbesondere dass eine Änderung bei den zu meldenden Informationen (zB Gesellschafterwechsel) binnen vier Wochen ab Kenntnis durchzuführen ist und die Daten fortlaufend aktuell zu halten sind. Gemäß § 5 Abs 1 iVm § 3 Abs 3 WiEReG sind die Daten jährlich zu überprüfen und aktiv zu bestätigen (jährliche Meldungsverpflichtung, auch bei unveränderten Daten). Es wird zur Kenntnis genommen, dass die LIKAR Rechtsanwälte GmbH ohne ausdrückliches Mandat, welches schriftlich angenommen werden muss, diesbezüglich nicht tätig wird.

27.6

Die Gesellschafter erklären, dass sie diesen Gesellschaftsvertrag weder zum Schein noch zur Umgehung der Gesetze und auch nicht zur widerrechtlichen Benachteiligung dritter Personen abschließen.

27.7

Die Gesellschafter haben den wirtschaftlichen Inhalt dieses Vertrags verhandelt und formuliert. Die Auslegungsregel des § 915 ABGB ist daher nicht anwendbar und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

27.8

Von diesem Vertrag dürfen Ausfertigungen in beliebiger Zahl an alle Gesellschafter, Geschäftsführer, künftige Liquidatoren sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden.